



# Sources of Language and Law

www.legal-linguistics.net

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph (2018): "Friedrich Müller's experimentelle Wende des Positivismus" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (Last update: 7.7.2020)

All rights reserved.

## Friedrich Müller's experimentelle Wende des Positivismus

“The corpus method is not a panacea. The use of corpus data will not do away with disagreements as to the meaning of statutory terms. Instead, the corpus method removes the determination of ordinary meaning from the black box of the judge's mental impression and renders the discussion of ordinary meaning one of tangible and quantifiable reality.”

Mit seinem wissenschaftlichen Anspruch steht die Arbeit von Friedrich Müller nach Kelsen und nach dem Gesetzespositivismus. Jedoch auch hier heißt „nach“ nicht Anwendung oder unkritische Fortschreibung. Denn die vom Positivismus beanspruchte Wissenschaftlichkeit war in praktischer Rechtsarbeit nicht einlösbar.

### 1. Rechtspositivismus und empirische Wirklichkeit

Das Recht hat dauernd mit der Wirklichkeit zu tun. Das würde kein Jurist bestreiten. Aber das betrifft nicht den Kern der Jurisprudenz, ihr eigenes, den normativen Kern. Dieser ist in der Sprache des Gesetzes gespeichert und von diesem sicheren Lehnstuhl aus kann man das Vorbeiziehen der Wirklichkeit ruhig betrachten. Dieser Lehnstuhl aber ist in die Jahre gekommen.

### 2. Die Sprache als blinder Fleck des Positivismus

Dieser Ausschluss hat einen systematischen Grund: Die Juristen betrachten die Sprache als ihr Eigenes. Das erstaunt, weil doch immerhin viele Menschen sprechen können, wenn auch nicht ganz so gut wie die Juristen. Warum also diese Begründet wird dies damit, dass bei Verwendung fremden Wissens die normativen Standards, soweit sie bindungsfähig sind, eingehalten werden müssen. Vor allem aber müssen die rechtsstaatlichen Standards eingehalten werden. Zu überwinden wäre also die Vorstellung, dass das Eigene der Jurisprudenz in der Definition gesetzlicher Begriffe liegt und deren logischer Verknüpfung.

### 3. Die experimentelle Wende der Gesetzessprache

Die alte „Juristische Methodik“ hat das Eigene der Jurisprudenz zu eng bestimmt und damit das Wesentliche am Prozess der Rechtserzeugung aus der Reflexion ausgeklammert. Halten wir zunächst fest: Die Steuerung der Einbeziehung

fremden Wissens muss von der Sprache des Rechts her erfolgen. Was ist also die Bedeutung eines Rechtsbegriffs? Die empirische Methode der Konkurrenzanalyse geht davon aus, dass die Bedeutung eines Wortes durch die Wendungen bestimmt wird, die in seiner Umgebung regelmäßig erscheinen. Dies kann man heute, bezogen auf Textkorpora, mit dem Computer auswerten.

Wörterbuch und Computer helfen uns also, eine große Zahl von Bedeutungsvarianten zu entdecken und auch dabei, diese auf Kontexte zu beziehen. Aber eine Sprachgrenze liefern sie nicht. Denn die einzige Grenze in der Sprache ist die Verständlichkeit. Die empirische Analyse entlastet uns also nicht von dem Streit, welche der gefundenen Verwendungsweisen für unsere Zwecke die beste ist.

Was bleibt damit vom Eigenen des Rechts? Natürlich die direkte sprachliche Steuerung durch das Gesetz in den unstreitigen Fällen. Vor allem aber die „Gewährleistung“ des Argumentationsprozesses in den Streitigen Fällen. In allen wichtigen Fragen ist also die Steuerung durch das Gesetz indirekt. Das Gericht muss hier den Relevanzhorizont der Argumentation im Auge behalten und zur Not von Amts wegen entweder erweitern oder einschränken. In der Hauptsache muss es aber bei dem Streit um die Bedeutung der Begriffe Waffengleichheit und Fairness garantieren. Das erfordern die rechtsstaatlichen Maßstäbe. Schließlich ist in der Begründung darzulegen, welche Argumente den Stand der Geltung erreicht haben, also alle Einwände integriert oder widerlegt haben. Also auch hier ist der Staat kein Eingriffsstaat, der den Bürgern die Sprache entzieht, auch kein Leistungsstaat, der für sie spricht und die Bedeutung nach Bedürftigkeit verteilt. Sondern er ist ein Gewährleistungsstaat, der sicherstellt, dass der Streit um Bedeutung auf dem richtigen Niveau geführt und entschieden wird.

#### 4. Das Beispiel der Abwägung

Eine Untersuchung der Abwägung im Korpus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fördert zunächst einen Katalog von Topoi zutage. Die Schrankensystematik der Grundrechte, die Intensität des jeweiligen Freiheitseingriffs, die Zumutbarkeit, die Revisibilität der faktischen Situation usw. Bisher wurde das in der Literatur unzureichend als Abwägung von Prinzipien gefasst. Dies kann jetzt präzisiert werden.